

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14544 –

Ausbildung und Forschung im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine der schwerwiegendsten – und den Angehörigen kaum zu vermittelnde – Feststellung lautet, dass die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) ganz maßgeblich deswegen nicht aufgedeckt worden ist, weil die Polizei nicht imstande war bzw. zum Teil explizit nicht willens war, deren rechtsterroristischen Hintergrund (an-)zuerkennen. Tatsächlich tut sich die Polizei seit vielen Jahren schwer damit, den rechtsextremen Gehalt bzw. die verschiedenen Codes rechter Straftaten bzw. hassmotivierte Delikte als solche wahrzunehmen bzw. richtig einzuordnen. Schon im Jahr 2000 hatte der damalige Vizepräsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Bernhard Falk, eingeräumt, es gäbe „beachtliche Hinweise auf die Verbreitung fremden- bzw. minderheitenfeindlicher Einstellungen“ innerhalb der Polizei und erkennbare „Defizite“ bei der entsprechenden polizeilichen „Meldedisziplin“ (Kriminalistik 1/2001, S. 9, 12).

Auf der 72. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (PUA NSU) am 16. Mai 2013 wurden u. a. Reformen der polizeilichen Aus- und Fortbildung im Hinblick auf das bessere Erkennen Politisch motivierte Kriminalität rechts erörtert. Dabei schlug z. B. der Sachverständige Günter Schicht nicht nur eine Verbesserung der Ausbildung vor – gerade auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes bzw. für solche mit Personalführungsaufgaben. Auch die polizeiliche Fortbildung hielt Günter Schicht für verbesserungswürdig. Denn die angebotenen Kurse (z. B. zum Rechtsextremismus bzw. zum Umgang mit Opfern) kämen „in der Masse nicht an“ (Sitzungsprotokoll, S. 44 f.).

Das BKA hatte dem PUA NSU unmittelbar vor seiner 72. Sitzung Unterlagen zugeleitet über Aus- und Fortbildungsangebote des Bundes zum Thema Politisch motivierte Kriminalität. Demnach bietet z. B. die Fachhochschule des Bundes im Rahmen des Bachelorstudiengangs Kriminalvollzugsdienst im BKA das fünfwöchige Hauptseminar Nummer 16 (Phänomen und Intervention: Politisch motivierte Kriminalität) an. Dieser Kurs besteht zum einen aus fünf kleineren Trainingseinheiten bzw. Praxisübungen, im Kern jedoch aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Phänomenbereichen: PMK-links (38 Stun-

den), PMK-rechts (40 Stunden), PMK Ausländerkriminalität/Internationaler Terrorismus (42 Stunden) und Islamischer Extremismus/Terrorismus (44 Stunden). Allein vom Stundenumfang her ergibt sich daraus eine eindeutige Schwerpunktsetzung (53 Prozent) in Richtung von PMK-Ausländer. Dies ist insofern beachtlich, als PMK-Ausländerdelikte regelmäßig nur ca. 5 Prozent des Gesamtaufkommens Politisch motivierte Straftaten in Deutschland ausmachen.

In der Lehrveranstaltung zur PMK-rechts sollen in den 38 Seminarstunden rund 25 Lerninhalte vermittelt werden. Nur an jeweils einer Stelle sollen hierbei „geschichtliche Einblicke“ ermöglicht bzw. eine „phänomenologische Fallanalyse“ durchgeführt werden (wobei unklar ist, ob bzw. wo in dieser Lehrveranstaltung überhaupt die entsprechenden phänomenologischen Erkenntnisse vermittelt werden).

Auch die Deutsche Hochschule für Polizei in Münster bietet im Masterstudiengang Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement Vorlesungen zur Politisch motivierten Kriminalität insgesamt an. Dieser Veranstaltung umfasst aber lediglich 40 Stunden. Schwerpunkt dieses Kurses sind Gewaltkriminalität, Terrorismus, Anschläge und Gefahr von Anschlägen. Hier sollen Kenntnisse vermittelt werden a) zu Erscheinungsformen und Ursachen von allen drei Phänomenbereichen von PMK (also links/rechts/Ausländer), b) zur Lagebilderstellung bzw. zur Erhebung und Auswertung von Informationen sowie c) zur Zusammenarbeit von Polizeibehörden untereinander bzw. zur Kooperation mit dem Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften. In diesen Vorlesungen soll zwar u. a. auch auf das Phänomen fremdenfeindliche Straftaten eingegangen werden, nicht aber (soweit ersichtlich) auf die übrigen Formen der so genannten Hasskriminalität (antisemitische/islamfeindliche/antiziganistische Straftaten, Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung, des gesellschaftlichen Status oder aufgrund einer Behinderung).

Aus den Unterlagen, die das BKA dem PUA NSU überlassen hat, geht nicht hervor, inwieweit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes (und hierbei insbesondere, ob und inwieweit diejenigen, die im Bereich des Staatsschutzes tätig werden bzw. die in so genannten Gemeinsamen Abwehrzentren (GTAZ, GETZ, GAR) eingesetzt werden oder die anderweitig dienstlich mit der Erfassung und Bewertung Politisch motivierter Kriminalität befasst sind), auch unterhalb der Ebene eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums verbindlich über Fragen der Politisch motivierten Kriminalität in Deutschland bzw. speziell in Fragen von PMK-rechts/Hasskriminalität ausgebildet werden.

Die Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bereich der Staatsschutzkriminalität findet sich auf Seite 121 des im Februar 2009 vom BKA herausgegebenen Bundesweiten Konzepts der kriminalpolizeilichen Spezialfortbildung (Punkt 3.15). Im September 2011 wird dieser Speziallehrgang (bzw. ein entsprechendes Aufbaumodul PMK-rechts) im Maßnahmenkatalog des BKA zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – rechts erwähnt. In dessen Anlage 3 steht, dass in dem „seit vielen Jahren stattfindenden Speziallehrgang PMK-rechts“ (zukünftig: Aufbaumodul PMK-rechts) externe Referenten hinzugezogen werden sollten, um „interdisziplinäre Aspekte aufzuzeigen und außerpolizeiliche Sichtweisen erfahrbar“ zu machen (Status: abschließend umgesetzt).

In Anlage 5 dieses Maßnahmenkatalogs (Prävention und Forschung) wird übrigens festgestellt, dass „viele zivilgesellschaftliche Initiativen Schnittstellen zur polizeilichen Prävention bieten“ würden. Daher solle geprüft werden, „inwieweit derartige ‚Informationsstellen‘ für polizeiliche Handlungsfelder genutzt werden“ könnten (Status: nicht umgesetzt).

Und schließlich wurde – ebenfalls in Anlage 5 dieses Maßnahmenkatalogs – empfohlen, die „umfassenden phänomenologischen Erkenntnisse der Polizei zur PMK-rechts mittels sozialwissenschaftlichen Methodenwissens [respektive] den Aufbau polizeilicher sozialwissenschaftlicher Forschungskompetenz im Bereich PMK-rechts nutzbar zu machen“ (Status: Umsetzung initiiert/teilweise umgesetzt). Ausdruck dessen scheint zu sein, dass der – schon früher vom BKA beauftragte – Sozialwissenschaftler Matthias Mletzko im Jahr 2010

von der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des BKA (FTE-BKA) mit der Auswertungsarbeit „Vergleichende Analyse von Gewaltdelikten der Bereiche PMK-rechts und PMK-links für die Jahre 2006–2009“ betraut worden war (auch wenn dieses Forschungsprojekt auf der Website des BKA nicht ausgewiesen ist). Matthias Mletzko erhielt im Rahmen dessen u. a. Zugang zur BKA-Zentraldatei Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten (LAPOS). Im Rahmen einer Stichprobenauswertung von rund 1 000 LAPOS-Datensätzen kam Matthias Mletzko zu der Feststellung, dass sich – zumindest bezogen auf Sachsen – rechte und linke Gewalttäter in Zielrichtung und Brutalität signifikant unterscheiden würden. Rechte Gewalttäter würden nämlich in ca. 20 Prozent aller Fälle akut lebensbedrohliche Gewaltdelikte verüben (und es sei oft nur dem situativen Zufall geschuldet, ob ein Opfer zu Tode kam oder nicht), wohingegen linken Gewalttätern dies nur in 2 Prozent der Fälle unterstellt werden konnte (vgl. Mletzko, M.: „Gewaltsames Handeln linker und rechter Szenen“ in: Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2010, S. 9, 15 f.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bewältigung terroristischer Gefährdungs- und Bedrohungslagen gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Die Gefahrenabwehr ist im Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität“ von prioritärer Bedeutung. Die Zuständigkeiten der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr, insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen, sind unter diesem Aspekt weitreichend berührt.

Eine originäre Zuständigkeit der Bundespolizei für die Strafverfolgung von Staatsschutzdelikten ist nicht gegeben. Vielmehr wirkt sie durch Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, Erkenntnisverdichtung für andere Behörden aufgrund eigener präventiver Befugnisse und Beteiligung am

- Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ),
- Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und
- Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR)

aktiv bei der Bekämpfung von Straftaten mit politischen Hintergründen mit.

Weiterhin ist die Bundespolizei beteiligte Behörde im Sinne des

- Antiterrordateigesetzes (ATD-G) und des
- Rechtsextremismusdateigesetzes (RED-G).

Die Aus- und Fortbildung orientiert sich an dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundeskriminalamt (BKA) mit der kritischen Aufarbeitung seiner eigenen Geschichte („Historienprojekt“) und der daraus resultierenden Umbenennung der Paul-Dickopf-Straße in Gerhard-Boeden-Straße in Meckenheim im Jahr 2012 wesentliche Teile der Belegschaft erreicht hat und somit mittelbar die Zielrichtung der Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich ergänzt hat.

Polizeiliche Ausbildung im Bereich Politisch motivierte Kriminalität

1. Wie verbindlich müssen sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes im Rahmen ihrer polizeilichen Ausbildung mit dem Thema Politisch motivierte Kriminalität, und wie genau speziell mit dem Thema Politisch motivierte Kriminalität – rechts beschäftigen (bitte auch unter Angabe der entsprechenden Ausbildungseinrichtung, des zeitlichen Umfangs und der Inhalte des einschlägigen Ausbildungsabschnitts darstellen und aufschlüsseln)?

Die Ausbildung des kriminalpolizeilichen Nachwuchses beim BKA wird durch den Fachbereich Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes (FH Bund) beim BKA im Rahmen des Bachelorstudienganges (B. A.) „Kriminalvollzugsdienst im BKA“ durchgeführt.

Im Rahmen dieses Studienganges belegen die Studierenden im Hauptstudienabschnitt II das Pflichtmodul „Phänomen und Intervention VI – Politisch motivierte Kriminalität“. Dieses ca. vierwöchige Pflichtmodul umfasst

- 104 Präsenz-Lehrveranstaltungsstunden (LVS)
- 60 Stunden angeleitetes/freies Selbststudium
- eine Planübung im Umfang von 8 LVS
- eine BAO-Übung im Umfang von 8 LVS sowie
- ein Expertengespräch (Generalbundesanwalt, Vorsitzender eines Staatsschutzsenats etc.) im Umfang von 4 LVS,

in den Phänomenbereichen

- Politisch motivierte Kriminalität links (38 LVS),
- Politisch motivierte Kriminalität rechts (40 LVS),
- Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Internationaler Terrorismus (42 LVS) sowie
- Islamistischer Extremismus/Terrorismus (44 LVS).

In sämtlichen Veranstaltungen werden aus verschiedenen Fachrichtungen (Strafrecht, Kriminologie, Staats- und Verfassungsrecht, Strafverfahrensrecht, BKA-Gesetz, Kriminalistik, Soziologie und Psychologie) Phänomene, Ursachen und polizeiliche Handlungsformen gegen politisch motivierte Kriminalität inhaltstief behandelt.

Im Rahmen der thematischen Behandlung des Phänomens „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ (40 LVS) wird insbesondere auf die

- Entstehung,
- Erklärungsansätze,
- besonderen Formen strafbaren Verhaltens und
- rechtsstaatlichen Bekämpfungsinstrumente gegen „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ eingegangen.

Das Modul schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer dreistündigen Klausur, die sich aus o. g. Lehrbereichen zusammensetzt.

Über diese im Modul „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ dargestellten umfanglichen Inhalte hinaus erfolgen weitere Lehrveranstaltungen zu dem in Rede stehenden Phänomen wie beispielsweise

- eine „Projektwoche“, in deren Rahmen für Studierende des ersten Semesters Ausstellungen besucht („Topografie des Terrors“), Vorträge gehört werden und eine Seminararbeit zu erstellen ist,
- das dreitägige Seminar „Polizeigeschichte im Nationalsozialismus“ in Kooperation mit dem „Fritz-Bauer-Institut“ und den Themen
 - Besuch der KZ-Gedenkstätte „Osthofen“,
 - Besuch des Mahnmals „Schlachthof Wiesbaden“/Beteiligung der Polizei an Deportationen sowie
 - Konsequenzen der Geschichte auf polizeiliches Handeln heute.

Im Vorbereitungsdienst der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei ist die politisch motivierte Kriminalität folgendermaßen integriert:

1. Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst (VmPVD)

Im Rahmen des 2. Ausbildungsabschnitts des VmPVD sind im Fach „Staats- und Verfassungsrecht/politische Bildung“ zehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) zum Themenfeld „Politischer Extremismus/Terrorismus“ vorgeschrieben.

Die Inhalte orientieren sich grundsätzlich am jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht und gegenwärtigen Ereignissen im Bereich der PMK. Zudem werden die Straftatbestände der §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuchs (StGB) in vier Unterrichtseinheiten vermittelt. Die Unterrichtungen erfolgen in den Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren (Neustrelitz, Walsrode, Swisttal, Eschwege, Oerlenbach) sowie den Bundespolizeisportschulen Kienbaum und Bad Endorf.

2. Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (VgPVD)

Im Hauptstudium II des VgPVD erfolgt die Vermittlung der Thematik „Politischer Extremismus“ (Extremismus, Pluralismus, wehrhafte Demokratie) mit 24 Lehrveranstaltungen (jeweils 45 Minuten). Das Thema „Aktuelle nationale und transnationale Entwicklungen in der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ (aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Politik und andere Entwicklungen mit unmittelbarem Zusammenhang zur inneren Sicherheit bzw. Polizeiarbeit) wird im Hauptstudium III des VgPVD mit ebenfalls 24 Lehrveranstaltungen (jeweils 45 Minuten) behandelt. Die Vermittlung findet an der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Bundespolizei (Lübeck) statt.

2. Müssen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes, die im Bereich des Staatsschutzes tätig werden bzw. die in sogenannten Gemeinsamen Abwehrzentren (GTAZ, GETZ, GAR) eingesetzt werden oder die anderweitig dienstlich mit der Erfassung und Bewertung Politisch motivierter Kriminalität befasst sind, zusätzliche Ausbildungsleistungen zum Thema Politisch motivierte Kriminalität – rechts absolvieren?

Wenn ja, in welchem zeitlichen Umfang?

Wird dieser spezifische Lernabschnitt mit einer Prüfung abgeschlossen?

Für alle Vollzugsbeamten der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz (ST) im BKA ist die Teilnahme am Grundlehrgang „Politisch motivierte Kriminalität“ obligatorisch. Dieser Lehrgang dauert zehn Arbeitstage. Inhaltlich werden regelmäßig folgende Punkte behandelt (Schwerpunkte, für die mehrere Unterrichtsstunden angesetzt sind, wurden mit dem Zusatz „S“ gekennzeichnet):

- System, Funktion und Organisation des polizeilichen Staatsschutzes (S)
- Strategische Ansätze zur Terrorismusbekämpfung
- Lagedarstellungen einschließlich PMK-rechts (S)
- Ausgewählte Ermittlungsverfahren einschließlich PMK-rechts (S)
- Aktenführung
- Definitionssystem Politische motivierte Kriminalität/Meldedienst (S)
- Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht
- Technische Unterstützungsmöglichkeiten

- Informationsverarbeitung (S)
- Verdeckte Maßnahmen (S)
- Gefährdungssachbearbeitung
- Ausländerrecht (S)
- Völkerstrafrecht
- Polizeilich relevante Rechtsvorschriften im Schengenraum
- Rechtskunde (S)
- Sicherheitsarchitektur des Bundes (S)
- Polizeiliche Sonderlagen
- Tatortarbeit
- Zeugenschutz (S)
- Extremistische Propaganda (S)
- Besondere Aufbauorganisationen
- Nationale Kooperation (S)
- Internationale Zusammenarbeit (S)
- Internationaler Terrorismus
- Finanzermittlungen (S)
- Eigensicherung.

An den Lehrgängen nehmen auch Polizeivollzugsbeamte der Bundesländer teil.

Für alle Vollzugsbeamte des BKA, die im Bereich „rechts“ eingesetzt sind, ist die Teilnahme am „Speziallehrgang Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ obligatorisch. Dieser Lehrgang dauert fünf Arbeitstage. Inhaltlich werden folgende Punkte behandelt (Schwerpunkte, für die mehrere Unterrichtsstunden angesetzt sind, wurden mit dem Zusatz „S“ gekennzeichnet):

- Wurzeln und Weltbild des Rechtsextremismus (S)
- Organisationsverbote (S)
- Informationsaustausch im nationalen Verbund
- Aktuelle lagerelevante Sachverhalte (S)
- Ermittlungsverfahren
- Gefährdungslage
- Auswerteprojekte (S)
- Einbindung von Spezialeinheiten
- Zusammenarbeit mit/Sichtweise von Staatsanwaltschaften (S)
- Zusammenarbeitskonzeptionen von Bund und Ländern
- Sicherheitsarchitektur des Bundes
- Dateien
- Besondere Aufbauorganisationen
- Finanzermittlungen
- Forschungsprojekte
- Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen
- Technische Unterstützung bei der Informationsgewinnung.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit sind darüber hinaus besondere Ausbildungsmaßnahmen beispielsweise zur Informationsgewinnung im Internet oder aber Hospitationsprogramme bei anderen in- und ausländischen Dienststellen vorgesehen.

Diese Maßnahmen können von einwöchigen Schulungen im Bereich „Internet“ bis hin zu mehrwöchigen Hospitationen reichen. Abschlussprüfungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Welche Kurse im Bereich der polizeilichen Ausbildung hat welche Einrichtung des Bundes zum Thema Politisch motivierte Kriminalität in den letzten zehn Jahren in welcher Zahl angeboten (bitte aufschlüsseln nach den Phänomenbereichen PMK-links/-rechts/Ausländer)?

Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes haben an diesen Kursen teilgenommen, respektive sie erfolgreich abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Angeboten für den mittleren und den gehobenen polizeilichen Dienst)?

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die Teilnehmerangaben des BKA zu den jeweiligen Lehrgängen, die durch das BKA verantwortlich durchgeführt wurden (Daten für die Jahre vor 2009 sind nicht verfügbar):

Lehrgang	2009	2010	2011	2012
Politisch Motivierte Kriminalität – PMK – Grundlagen	58	55	31	24
PMK-rechts	11	7	6	13
PMK-links	9	10	4	0
PMK-Ausländerkriminalität	33	23	27	0

Die im Rahmen der Antwort zur Frage 1 dargestellten Inhalte wurden bei der Bundespolizei in den Jahren 2008 bis 2012 an die in der nachfolgenden Tabelle genannten Teilnehmer vermittelt (Daten für die Jahre vor 2008 sind nicht verfügbar.):

Laufbahn	2008	2009	2010	2011	2012
Mittlerer PVD	335	466	522	578	534
Gehobener PVD	289	266	251	336	334

Polizeiliche Fortbildung im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts

4. Gehören Fortbildungen zum Thema Politisch motivierte Kriminalität – rechts zum Anforderungsprofil für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes, zumindest solcher, die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes tätig sind bzw. die in einem so genannten Gemeinsamen Abwehrzentrum eingesetzt werden oder die anderweitig dienstlich mit der Erfassung und Bewertung Politisch motivierte Kriminalität befasst sind?

Wenn ja, in welcher Form, und in welchem zeitlichen Umfang (bitte für den mittleren und den gehobenen polizeilichen Dienst angeben)?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird verwiesen.

Darüber hinaus haben sich die Vollzugsbeamten des BKA ihrem Aufgabengebiet entsprechend fortzubilden. Neben verpflichtenden Fortbildungsangeboten im Bereich der „allgemeinen fachlichen Fortbildung“ wird der Fortbildungsbedarf eines jeden Beamten individuell in dem jährlichen Kooperationsgespräch mit den jeweiligen Vorgesetzten festgelegt.

5. Welche Kurse im Bereich der polizeilichen Ausbildung hat welche Einrichtung des Bundes zum Thema Politisch motivierte Kriminalität in den letzten zehn Jahren in welcher Zahl angeboten (bitte aufschlüsseln nach den Phänomenbereichen von PMK, also links/rechts, Ausländer)?

Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes haben an diesen Kursen teilgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Angeboten für den mittleren und den gehobenen polizeilichen Dienst)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wird inzwischen – dem Maßnahmenkatalog des Bundeskriminalamtes zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (2011) entsprechend – das Aufbaumodul PMK-rechts anstelle des Speziallehrgangs PMK-rechts angeboten?

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

- a) Worin bestehen die wesentlichen inhaltlichen, didaktischen Unterschiede und Fortschritte des Aufbaumoduls gegenüber dem vorherigen Speziallehrgang?
- b) Wie viele Personen haben bislang an diesem Aufbaumodul teilgenommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und nach Beamtinnen und Beamten des mittleren und des gehobenen polizeilichen Dienstes)?

Der „Speziallehrgang Bekämpfung PMK-rechts“ baut auf dem obligatorischen Grundlehrgang „Politisch motivierte Kriminalität“ auf (vgl. Antwort zu Frage 2); er bildet das „Aufbaumodul“ für alle Vollzugsbeamten, die im Bereich „rechts“ eingesetzt sind. Inhaltlich und didaktisch werden die Lehrgänge in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen und Ergebnissen der Evaluationen (vgl. Antwort zu Frage 15) regelmäßig fortentwickelt.

Zu Frage 6b wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

Föderale Kohärenz

7. Ist das polizeiliche Aus- und Fortbildungsangebot des Bundes im Themenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts mit dem der Länder inhaltlich abgestimmt?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Das polizeiliche Aus- und Fortbildungsangebot des BKA im Bereich der PMK-rechts wird mit den Gremien der AG Kripo sowie der Kommission Staatsschutz inhaltlich abgestimmt; der Fortbildungsbedarf der Länder wird jährlich im ersten Halbjahr abgefragt und bei der Lehrgangsplanung des Bildungszentrums im BKA berücksichtigt.

Die Länder werden grundsätzlich bei der Erstellung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Bundespolizei beteiligt. Eine Abstimmung der Inhalte erfolgt nicht. Diese sind auf die Aufgaben der Bundespolizei zugeschnitten und

entsprechend individuell gewichtet. Die Bundespolizei bietet keine Schulungsmaßnahmen an, die ausschließlich den Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität – rechts“ behandeln.

Das Thema wird im Lehrgang „Politisch Motivierte Kriminalität“ erfasst. Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit ähnlichen Produkten anderer Anbieter abgeglichen, richten sich jedoch nach dem Bedarf, der sich aus den gesetzlichen Aufgaben der Bundespolizei ergibt.

8. Gibt es Ausbildungskonzepte in einzelnen Bundesländern zum Themenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts, die die Bundesregierung für vorbildlich erachtet, und wenn ja, welche Konzepte welcher Bundesländer sind das?

Die Bundesregierung hat davon keine Kenntnis.

9. Ist es möglich, dass auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von Bundesländern bzw. von Justiz- oder Verfassungsschutzbehörden des Bundes bzw. eines Bundeslandes an entsprechenden polizeilichen Aus- und Fortbildungsangeboten des Bundes teilnehmen?

Wenn ja, wie viele haben an diesen Kursen in den letzten zehn Jahren teilgenommen (bitte aufschlüsseln nach Angehörigen der Polizei, der Justiz bzw. von Verfassungsschutzbehörden)?

Wenn nein, warum nicht?

Polizeibeamte der Länder bzw. von Justiz- oder Verfassungsschutzbehörden des Bundes bzw. eines Landes haben die Möglichkeit, an entsprechenden polizeilichen Aus- und Fortbildungsangeboten des BKA teilzunehmen. Seit 2009 erfolgt im BKA eine automatisierte Teilnehmererfassung. Danach haben in dem o. a. Zeitraum 503 Angehörige von Polizeien der Länder und elf Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) an Lehrgängen aus dem Bereich Politisch Motivierter Kriminalität teilgenommen.

Die Nutzung der Fortbildungsangebote der Bundespolizei durch Beamte anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ist grundsätzlich möglich.

An den im Rahmen der Antwort zu Frage 3 bezeichneten Seminaren hat in 2013 ein Beamter der Polizei des Landes Thüringen teilgenommen.

Internationale bzw. europäische Kohärenz

10. Welche u. a. auch an die Polizei gerichteten Informations-, Aus- und Fortbildungsangebote zum Thema Politisch motivierte Kriminalität – rechts bzw. zum Erkennen und Erfassen von Hassdelikten
 - a) seitens der Vereinten Nationen (z. B. „Human Rights – Standards and Practice – for the Police“, 2004),
 - b) seitens der EU (z. B. der Europäischen Polizeiakademie CEPOL oder das Handbuch der Europäischen Grundrechteagentur „Für eine effektivere Polizeiarbeit: Diskriminierendes ‚Ethnic Profiling‘ erkennen und vermeiden“, 2010),
 - c) seitens des Europarates (wie z. B. der „Europäische Kodex für Polizei-Ethik“ (2001) oder „Polizei und Menschenrechte“, 2006) bzw.
 - d) seitens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (wie z. B. das Programm „Training against Hate Crimes for Law Enforcement“ (TAHCLE), die „Hate Crime“-Schulungsveranstaltungen für Polizistinnen und Polizisten der Association of Euro-

pean Police Colleges oder das Informationssystem der OSZE „Für Toleranz und gegen Diskriminierung“)

kennt die Bundesregierung, und in welcher Form hat der Bund diese Angebote in den letzten fünf Jahren genutzt?

Das BKA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (nationale Kontaktstelle der ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights) in Deutschland) regelmäßig an Veranstaltungen der OSZE/ODIHR zu Hasskriminalität (auch „cyberhate“) teilgenommen, u. a. am „Law Enforcement Officer Programme on Combating Hate Crime“ (LEOP) sowie am „Supplementary Human Dimension Meeting on Hate Crime“.

Darüber hinaus sind die Schulungsangebote der OSZE bzw. die Angebote der „Association of European Police Colleges“ bekannt. Das BKA hat sich im Jahr 2012 umfangreich in das OSZE/ODIHR-Projekt zur Erstellung eines „Leitfadens zur Erfassung und Auswertung von Hasskriminalität“ eingebracht. Ein Arbeitsbesuch der zuständigen OSZE-Projektleiterin wurde ermöglicht und das „Definitionssystem KPMD-PMK“ wie auch die Erfassung und Auswertung von Hasskriminalität in der Zentralstelle BKA vorgestellt. Die Systematik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK und das entsprechende Definitionssystem incl. der dazugehörigen Auswertungsdatei wurden durch die OSZE-Projektleiterin als hilfreich für die Entwicklung eines Leitfadens der OSZE/ODHIR betrachtet.

Das BKA tauscht zudem anlassbezogen Phänomenerkenntnisse mit EU-Staaten aus. Derzeit ist eine Tagung mit den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2014 zum Thema „Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus mit Vertretern von Polizeibehörden aus EU-Mitgliedstaaten“ (EU EMRE/T 2014) in Vorbereitung.

Beschäftigte des BKA nehmen regelmäßig an Lehrgängen der Europäischen Polizeiakademie CEPOL teil, u. a. in 12/2004 am Second Expert Meeting „Police professional standards“, dessen Ergebnisse in das Common Curriculum „Police Ethics and Prevention of Corruption“ eingeflossen sind, zum Thema „Human Rights and Police Ethics“ an Fortbildungsmaßnahmen in 09/2005, 04/2011 und 06/2013.

Der „Europäische Kodex für Polizei-Ethik“ (2001) ist Gegenstand des Unterrichts im Bachelor-Studium (vgl. Frage 1) und wird im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen des BKA zum Thema „Polizeiliche Berufsethik und Menschenrechte“ im Zusammenhang mit EU-Projekten (z. B. Twinning) vorgestellt und erörtert.

Lerninhalte im Themenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts

11. Welche spezifischen Inhalte über Erscheinungsformen und Ursachen von Politisch motivierte Kriminalität – rechts sollen in den entsprechenden polizeilichen Aus- und Fortbildungsangeboten des Bundes vermittelt werden?

Die Inhalte der Grund- und Spezialausbildung „PMK-rechts“ des BKA wurden in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellt.

In der Ausbildung der Bundespolizei werden der Extremismus im Allgemeinen, der Rechtsextremismus, das Konzept der „Wehrhaften Demokratie“ sowie die Thematik „Parteiverbote“ behandelt. Hierbei soll die normative Bedeutung der Verteidigung der Demokratie vor dem Hintergrund des Scheiterns der Weimarer Republik und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie die Bedeutung des Pluralismus für die freiheitliche Demokratie vermittelt werden. Für die Polizeiarbeit soll die Bedeutung der Ausübung und der Schutz

demokratischer Grundrechte verinnerlicht werden. Die Gefahren für die innere Sicherheit durch Extremismus sollen erkannt werden.

- a) Was wird den Aus- bzw. Fortzubildenden als geschichtliche Einblicke vermittelt?

Gehören hierzu auch zeitgeschichtliche Aspekte aus der Zeit der Bundesrepublik Deutschland (wie z. B. eine Darstellung rechtsextremer gewalttätiger/terroristischer Gruppierungen bzw. die Entwicklung rechter Gewaltentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland)?

Wenn ja, inwiefern (z. B. auf Grundlage welcher Lernmaterialien)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Studierenden des Fachbereichs Kriminalpolizei der FH Bund erhalten neben den phänomenspezifischen und zu Frage 1 bereits dargestellten Inhalten, im ersten Semester geschichtliche Einblicke im Rahmen nachfolgender Veranstaltungen

- „Projektwoche“ (siehe Antwort zu Frage 1),
- das dreitägige Seminar „Polizeigeschichte im Nationalsozialismus“ in Kooperation mit dem „Fritz-Bauer-Institut“, das die Themen
 - Besuch der KZ-Gedenkstätte „Osthofen“,
 - Besuch des Mahnmals „Schlachthof Wiesbaden“/Beteiligung der Polizei an Deportationen sowie
 - Konsequenzen der Geschichte auf polizeiliches Handeln heute

behandelt.

Im Mittelpunkt des vorgenannten dreitägigen Seminars mit dem Fritz-Bauer-Institut stehen Biographien und Verhaltensweisen von Angehörigen der Polizei, die in die nationalsozialistischen Verbrechen verstrickt waren sowie die Frage nach individueller Verantwortung und Handlungsspielräumen.

Als weiterer Baustein der Kooperation sind Führungen in einer Moschee und einer Synagoge vorgesehen sowie ein Vortrag zu den Todesmärschen durch das „International Tracing Service (ITS)“ Bad Arolsen. Lehrmaterialien für diese Workshops werden vom „Fritz-Bauer-Institut/Frankfurt“ und vom ITS/Bad Arolsen bereitgestellt.

Im 1. Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei wird die „Geschichtliche Entwicklung und Prozesse von der Aufklärung bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte“ thematisiert. Darüber hinaus werden die „Prinzipien der Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“ (FDGO), der „Grund- und Verfassungsrechtliche Schutz der FDGO“ sowie „Autokratische Systeme“ mit Blick auf die Artikel 25 und 48 der Weimarer Reichsverfassung erörtert.

Das Modulhandbuch des Vorbereitungsdienstes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sieht die Darstellung der „Geschichte der Polizei“, insbesondere in der Abgrenzung zur Polizei im Nationalsozialismus, vor.

- b) Werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch in dem Erkennen rechter Codes und rechter Symbolik bzw. im Hinblick auf Spezifika rechter Organisationsformen aus- und fortgebildet?

Wenn ja, inwiefern (z. B. auf Grundlage welcher Lernmaterialien)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Studierenden des Fachbereichs (FB) Kriminalpolizei der FH Bund werden insbesondere in der zu Frage 1 dargestellten Lehrveranstaltung zur „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ im Erkennen rechter Codes und rechter Symbolik ausgebildet. Dazu dienen

- Lagebilder,
- Lehrbücher,
- Zeitschriftenreihen,
- Veröffentlichungen der „Bundeszentrale für politische Bildung“ sowie
- aktuelle wissenschaftliche Aufsätze.

Ergänzt wird dies um Rechercheaufträge an Studierende zur selbständigen Erschließung relevanten Wissens (angeleitetes Selbststudium) und Expertenvorträge aus den entsprechenden Ermittlungsreferaten.

Die Inhalte der Grund- und Spezialausbildung „PMK-rechts“ wurden in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 dargestellt. Bezüge zu rechten Codes und rechter Symbolik werden hier unter Punkt „Extremistische Propaganda“ bzw. „Ausgewählte Ermittlungsverfahren“ hergestellt.

Im Rahmen des Straf- und des Öffentlichen Dienstrechts des Vorbereitungsdienstes des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei werden Codes und Symbole rechter Organisationsformen beispielhaft dargestellt.

Die Visualisierung und Erläuterung von Codes und Symbolen – auch rechter Organisationsformen – sind Bestandteil der Themenfelder „Politischer Extremismus“, „Beamtenrecht“ und „Staatsschutzdelikte“ des Vorbereitungsdienstes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei. Darüber hinaus erfolgt deren Darstellung im Bereich des Strafprozessrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Strafverfolgungszuständigkeit der Bundespolizei.

- c) Werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch in dem Erkennen bzw. im sachgerechten Einordnen von Hassdelikten aus- und fortgebildet?

Werden hier Kenntnisse auch über alle Erscheinungsformen von Hassdelikten im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts vermittelt (also auch über Formen von

- antisemitischer Diskriminierung und Straftaten,
- islamfeindlicher Diskriminierung und Straftaten,
- antiziganistischer Diskriminierung und Straftaten,
- Diskriminierung und Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung,
- Diskriminierung und Straftaten aufgrund des gesellschaftlichen Status oder von
- Diskriminierung und Straftaten aufgrund einer Behinderung)?

Wenn ja, inwiefern (z. B. auf Grundlage welcher Lernmaterialien)?

Wenn nein, warum nicht?

In Ergänzung der zu Frage 1 dargestellten Lehrveranstaltung zur „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ für die Studierenden des Fachbereichs Kriminalpolizei der FH Bund, die in den jeweiligen Unterrichtseinheiten auf die vor genannten Phänomene eingeht, werden insbesondere auch im strafrechtlichen Unterricht in den Phänomenmodulen zur „Schweren und Organisierten Kriminalität“ die Begriffe der „kriminellen/terroristischen Vereinigung“ regelmäßig mit Beispielsfällen aus dem Bereich PMK-rechts unterlegt.

So wird bei der „kriminellen Vereinigung“ die Strafbarkeit von bekannten rechtsradikalen Gruppen und rechtsradikalen Musikgruppen erörtert.

Die inhaltliche Behandlung der Delikte „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“, „Volksverhetzung“ und „Landfriedensbruch“ erfolgt ebenfalls anhand von Beispielsfällen aus dem rechtsradikalen Bereich. Die Inhalte der Grund- und Spezialausbildung „PMK-rechts“ wurden in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt.

Die Vermittlung aller einzelnen Formen von Hassdelikten sowie der spezifischen Diskriminierung erfolgt bei der Ausbildung der Bundespolizei grundsätzlich nicht. Es wird vielmehr das Diskriminierungsverbot im Allgemeinen innerhalb des Staats- und Verfassungsrechts sowie des Beamtenrechts intensiv behandelt. Zudem wird Hass gegen einzelne Menschengruppen – z. B. aufgrund ihrer Herkunft, Gesinnung oder Religion – als subjektives Tatbestandsmerkmal im allgemeinen und besonderen Strafrecht erörtert.

- d) Werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch im sachgerechten Umgang mit Opfern bzw. mit Zeuginnen und Zeugen rechter Gewalt bzw. von Hasskriminalität aus- und fortgebildet?

Wenn ja, inwiefern (z. B. auf Grundlage welcher Lernmaterialien)?

Wenn nein, warum nicht?

Der sachgerechte Umgang mit Opfern bzw. Zeugen rechter Gewalt/Hasskriminalität ist im Rahmen des Bachelorstudiums für die Studierenden des Fachbereichs Kriminalpolizei der FH Bund Gegenstand der Disziplinen Kriminalistik, Kriminologie und insbesondere Soziologie, in deren Rahmen unter anderem auch auf den Umgang mit Opferzeugen eingegangen wird (siehe auch Antwort zu Frage 12).

Die Inhalte der Grund- und Spezialausbildung „PMK-rechts“ wurden in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt. Für Zwecke der Fortbildung wurde vom Kriminalistischen Institut des BKA das Video „Opfer nach der Straftat – Erwartungen und Perspektiven“ erstellt, das zur Sensibilisierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten beitragen soll.

Die Aus- und Fortbildung der Bundespolizei zum sachgerechten Umgang mit Opfern, Zeuginnen und Zeugen von Straftaten wird grundsätzlich nicht auf die der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts spezifiziert, sondern bezieht alle Deliktsbereiche – insbesondere Gewaltdelikte – ein.

- e) Inwiefern sind die Lehrkräfte in den unter den Buchstaben 11a bis 11c genannten Themenbereichen hinreichend qualifiziert (worden) (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Lehrenden am Fachbereich Kriminalpolizei der FH Bund setzen sich zusammen aus Volljuristen, Psychologen, Soziologen, Betriebswirten und Kriminalbeamten. Die Ausschreibungen setzen die an Fachhochschulen üblichen wissenschaftlichen Qualifikationsnachweise und Lehrerfahrungen voraus sowie die Fachexpertise in den für das BKA relevanten Handlungsfeldern. Dazu gehört neben anderen Phänomenen auch die politisch motivierte Kriminalität.

Bei den Fortbildungslehrkräften handelt es sich ausnahmslos um im Phänomenbereich erfahrene Kolleginnen und Kollegen oder ausgewiesene Fachkräfte und Wissenschaftler aus anderen Behörden bzw. Institutionen.

Das Lehrpersonal für die Bundespolizei besteht aus Dozenten – i. d. R. Professoren – der Politik-, Rechtswissenschaften und der Psychologie, aus Fachhochschullehrerinnen und Fachlehrern im höheren Verwaltungsdienst sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrern des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes.

12. Welchen quantitativen Umfang nimmt die Vermittlung solcher historischer, zeitgeschichtlicher bzw. phänomenologischer Kenntnisse bzw. von Hinweisen im Hinblick auf die Betreuung von Opfern (im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts) in den polizeilichen Aus- und Fortbildungsangeboten des Bundes ein?

Die Quantifizierung der historisch/zeitgeschichtlichen sowie phänomenbezogenen Inhalte wurde umfänglich zu den Fragen 1 und 11 vorgenommen. Die Lehrinhalte zum Thema „Betreuung von Opfern ...“ werden beim BKA in einem Umfang von 10 Lehrstunden in dem dafür vorgesehenen Modul 10 „Gewaltkriminalität“ des Bachelorstudienganges mit den Inhalten

- Polizeilicher Umgang mit Opfern,
- Besonderheiten von Opfergruppen sowie
- Opferschutz

behandelt.

13. Wie oft und in welcher Form finden Anpassungsfortbildungen statt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

14. Gibt es besondere Fortbildungsmaßnahmen für die operativen Einsatzkräfte der Polizei des Bundes im Wach- und Wechseldienst und/oder für Einsatzkräfte in geschlossenen Einheiten?

Die Inhalte der zentralen Fortbildungsmaßnahmen im Themenfeld „Politisch Motivierter Kriminalität“ der Bundespolizei werden nicht nach den Tätigkeitsfeldern der Beamten differenziert. Ein aufgabenspezifischer Fortbildungsbedarf (Einzeldienst/geschlossene Einsatzeinheiten) besteht derzeit nicht. Das BKA ist von der Frage nicht berührt.

15. Werden Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig auf ihren Erfolg hin evaluiert?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Fortbildungsmaßnahmen des BKA werden grundsätzlich von allen Teilnehmern im Rahmen einer Feedbackrunde im Nachgang zur Durchführung des Unterrichtes bewertet. Darüber hinaus werden die Lehrgänge mittels eines standardisierten Fragebogens statistisch evaluiert (Fokus liegt hierbei auf dem organisatorischen Ablauf, den Dozenten sowie den Inhalten und ist somit lehrgangsbezogen); bei ausgewählten Lehrgängen erfolgt eine Transferevaluation (Fokus liegt darauf, ob das erlernte neue Wissen/Können am Arbeitsplatz auf

die gewünschte Art und Weise zum Einsatz gekommen ist und ist damit arbeitsplatzbezogen).

Fortbildungsmaßnahmen der Bundespolizei werden generell mittels anonymisierter Fragebögen evaluiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Planung und Gestaltung künftiger Maßnahmen ein.

16. Gibt es Erkenntnisse über die Akzeptanz von PMK-Fortbildungsmaßnahmen bei den Beamtinnen und Beamten?

In dem jährlich erscheinenden Jahresbilanzbericht – Bildungscontrolling des BKA werden die Ergebnisse der Lehrgangs- und Transferevaluation dargestellt; die PMK-Fortbildungsmaßnahmen erfahren demnach in hohem Maße Akzeptanz.

Die Auslastung der bisher angebotenen Seminare „Politisch Motivierte Kriminalität“ der Bundespolizei spricht für Akzeptanz bei den Beamten. Erkenntnisse zu einer fehlenden Akzeptanz liegen nicht vor.

17. Welche Fortbildungsangebote sind verpflichtend und welche Angebote werden auf freiwilliger Basis angeboten?

Wie stark werden die freiwilligen Angebote nachgefragt, und von welchen Dienststellen?

Auf die Aus- und Fortbildung des BKA wurde bei den Antworten zu den Fragen 1, 2, und 4 eingegangen.

Für die Bundespolizei ist festzustellen: Die Teilnahme am Seminar „Politisch Motivierte Kriminalität“ ist nicht verpflichtend. Es wird bedarfsgerecht angeboten. Der Bedarf der Bundespolizeibehörden für das bevorstehende Fortbildungsjahr kann vollständig gedeckt werden. Das Themenfeld „Politisch Motivierte Kriminalität“ wird in der Ausbildung – wie oben dargestellt – abgebildet und somit allen Polizeivollzugsbeamten vermittelt. Der Bedarf einer Pflichtfortbildung besteht mithin nicht.

18. Gibt es freiwillige oder verpflichtende Angebote zur interkulturellen Bildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die der Förderung von Toleranz, kulturellem Verständnis und dem Abbau von Vorurteilen gegenüber Minderheiten dienen?

Sowohl in der Spezialausbildung im Bereich Polizeilicher Staatsschutz als auch im allgemeinen Aus- und Fortbildungsangebot des BKA finden sich entsprechende Angebote. So werden im Bereich des allgemeinen BKA-Fortbildungsangebotes regelmäßig Speziallehrgänge „Interkulturelle Kommunikation – Ausland“ und „Interkulturelle Kommunikation – Inland“ für BKA-Bedienstete angeboten.

Der Speziallehrgang „Interkulturelle Kommunikation – Ausland“ legt den Schwerpunkt auf das Erkennen und Verstehen kultureller Unterschiede mit dem Ziel, bei der polizeilichen Arbeit zielgerichtet und kulturell angemessen mit Unterschieden zur Vermeidung typischer Missverständnisse umzugehen. Der Speziallehrgang „Interkulturelle Kommunikation – Inland“ legt den Schwerpunkt darauf, Menschen mit Migrationshintergrund bei der polizeilichen Arbeit besser zu verstehen.

Die Bundespolizeiakademie bietet die folgenden Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz – Toleranz und des kulturellen Verständnisses an, an denen die Beamten teilnehmen können:

- Training zum Ausbau sozialer Kompetenz
- Polizei und Fremde
- Intercultural Management and Behaviour.

Die Vermittlung von Inhalten zu diesen Themengebieten ist im Rahmen der Vorbereitung von Beamten, die für eine Verwendung in Auslandsmissionen vorgesehen sind, verpflichtend.

Die Bundespolizeidirektionen bieten darüber hinaus spezielle Seminare zur Förderung der interkulturellen Kompetenz an.

19. Wie werden Lehrende, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im PMK-Bereich innerhalb der Polizei ausgewählt?

Was gehört, über die fachliche Qualifikation hinaus, zum Anforderungsprofil?

Wie ist dabei das Verhältnis zwischen Bewerberinnen/Bewerbern und Ablehnungen, und was sind die Ablehnungsgründe?

Auf die Antwort zu Frage 11e wird verwiesen. Das Anforderungsprofil ist spezifisch auf die zu besetzende Stelle ausgerichtet und umfasst neben der fachlichen Qualifikation auch Aspekte der sozialen Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit etc.; die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Erkenntnisse zum Verhältnis „Bewerber/Bewerberinnen – Ablehnungen“ liegen nicht vor.

Kooperation mit außerpolizeilichen Institutionen

20. Werden bei entsprechenden polizeilichen Aus- und Fortbildungsangeboten des Bundes im Themenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts inzwischen tatsächlich externe Referentinnen und Referenten eingesetzt, und wenn ja, seit wann wurden wie viele Vertreterinnen/Vertreter welcher Institutionen hierzu eingeladen?

Im Rahmen des Bachelorstudienganges des BKA erfolgt seit 2013 eine Kooperation mit dem „Fritz-Bauer-Institut“, Frankfurt/Main (vgl. Ausführungen zu den Fragen 1 und 11).

Daneben kommen im Rahmen der Fortbildung regelmäßig externe Referenten sowohl von Landes- als auch Bundesbehörden (Beispiel siehe Antwort zu Frage 21) zum Einsatz. Darüber hinaus existieren Kooperationen mit der TU Berlin und der Jugendschutzorganisation „Jugendschutz.net“.

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Lehrunterlagen und dem Einsatz von Referenten bestehen Verbindungen der Bundespolizei zu den folgenden Organisationen:

- Amnesty International
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Der Weiße Ring
- Zentrum für Internationale Friedenseinsätze.

Der Einsatz der Referentinnen und Referenten orientiert sich themenbezogen an den jeweils aktuellen Ereignissen und kann grundsätzlich – mit Blick auf die Verfügbarkeit – regional abweichen.

- a) Werden hierzu auch Expertinnen und Experten von Menschenrechtsorganisationen (wie amnesty international) oder nationaler Menschenrechtsinstitutionen (wie das Deutsche Institut für Menschenrechte) oder wissenschaftlicher Einrichtungen (wie das Institut für Antisemitismusforschung der TU Berlin) eingeladen, die sich mit Fragen der Polizeiausbildung beschäftigt haben?

Wenn ja, welche, und seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Ergänzend zu den Antworten auf die Fragen 1 und 11 sind für das BKA Experten von folgenden Einrichtungen zu nennen:

- „International Tracing Service (ITS)“ Bad Arolsen sowie
- „Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM)“ Wien.

- b) Werden hierzu auch Vertreterinnen und Vertreter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hinzugezogen?

Wenn ja, welche, und seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Das Curriculum des Bachelorstudienganges „Kriminalvollzugsdienst im BKA“ befindet sich aktuell in der Reorganisation infolge der im Jahr 2014 anstehenden Reakkreditierung des Studienganges.

Dabei werden im Modul 16, „Politisch motivierte Kriminalität“, Anpassungen vorgenommen, die eine noch stärkere Akzentuierung auch im Bereich PMK-rechts vorsehen. Der Fachbereich wird die Vornahme eines Vortrages von Vertretern der „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ im Rahmen der Projektgruppe „Reakkreditierung, Teilprojekt Studienplan“ prüfen.

- c) Werden hierzu auch Expertinnen und Experten der kritischen Polizeiforschung hinzugezogen?

Wenn ja, welche, und seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Aspekte der kritischen Polizeiforschung werden von den am Fachbereich Kriminalpolizei der FH Bund tätigen Wissenschaftlern im Rahmen des Bachelorstudienganges dargestellt und diskutiert.

- d) Werden hierzu auch Vertreterinnen oder Vertreter aus gegen den Rechtsextremismus gerichteten zivilgesellschaftlichen Organisationen (wie z. B. Opferberatungsstellen oder die Mobilien Beratungsteams) eingeladen?

Wenn ja, welche, und seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

21. Zu welchen Lerninhalten sollen externe Referentinnen und Referenten ihr Spezialwissen einbringen?

Hält die Bundesregierung die Hinzuziehung externen Sachverständigen z. B. im Hinblick auf

- die Vermittlung zivilgesellschaftlicher Kenntnisse über die vielfältigen Erscheinungsformen bzw. Probleme und Lösungsansätze beim Erkennen und auf das richtige Einordnen von Hassdelikten.
- die Vermittlung zivilgesellschaftlicher Erfahrung im Bereich der Lagebilderstellung, bei der Erhebung und Auswertung von PMK-rechts-Delikten, bzw.
- die Vermittlung zivilgesellschaftlicher Erfahrung im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Polizeibehörden untereinander bzw. auf die Kooperation der Polizei mit dem Verfassungsschutz und der Justiz – aber auch der Zivilgesellschaft

für sinnvoll, und wenn nein, warum nicht?

Externe Referenten bringen sich im Bachelorstudiengang des BKA u. a. im Rahmen des Moduls 16 „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ durch Beiträge aus ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld ein. So berichtete in der jüngeren Vergangenheit beispielsweise der ehemalige Vorsitzende Richter am OLG Düsseldorf, Ottmar Breidling, über rechtliche Besonderheiten in Staatsschutzverfahren.

Externe Referierende werden im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zu verschiedenen Lehrinhalten hinzugezogen. Hierzu zählen unter anderem die Themen „Funktion/System extremistischer Propaganda“, „Wurzeln und Weltbild des Rechtsextremismus“, „Effekte der Organisationsverbote“, „Rechtsextremismus im Internet“.

22. Konnten über die Hinzuziehung externen Sachverständigen – wie erhofft – „interdisziplinäre Aspekte aufgezeigt und außerpolizeiliche Sichtweisen erfahrbar“ gemacht werden?

Wenn ja, inwiefern konnte über die Hinzuziehung externen Sachverständigen polizeiliches Handeln weiter verbessert werden?

Die Verpflichtung Externer wird von den Angehörigen des FB Kriminalpolizei der FH Bund und den Studierenden durchweg als Bereicherung empfunden und wird daher auch beibehalten.

Inwiefern über die Hinzuziehung externen Sachverständigen auch polizeiliches Handeln weiter verbessert werden konnte, kann nur schwer beantwortet werden, da hierzu entsprechende Referenzwerte fehlen. Unbeschadet dessen wird jedoch in jedem Fall an dem Konzept einer zusätzlichen Verpflichtung externer Referenten festgehalten.

Die positiven Rückmeldungen der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Evaluationen (siehe Antwort zu Frage 15), insbesondere auch zu den externen Referentinnen und Referenten, geben einen Hinweis auf die Akzeptanz und das Verständnis der Unterrichtsinhalte. Eine genaue Quantifizierung der Verbesserung des polizeilichen Handelns aufgrund dieser Wissensvermittlung ist nicht möglich.

23. Ist mit der Prüfung begonnen worden, inwiefern gegen den Rechtsextremismus gerichtete, zivilgesellschaftliche Initiativen der Polizei helfen könnten, rechtmotivierte Straftaten zu verhindern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mit welcher Initiative wurde wann eine wie geartete Zusammenarbeit begonnen?

Wenn nein, warum nicht?

Wann wird dieser Prüfauftrag aus dem Jahr 2011 umgesetzt?

Die Kooperation mit der Organisation „Jugendschutz.net“ (siehe Antwort zu Frage 20) ist ein Beispiel für die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen im Hinblick auf die Verhinderung von rechtmotivierten Straftaten. Das Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse zu den Effekten von zivilgesellschaftlichen Initiativen auf die Verhinderung von Straftaten liegt hier nicht vor.

Forschung

24. Worin bestehen die „umfassenden phänomenologischen Erkenntnisse“ des BKA zu Erscheinungsformen von PMK-rechts?

Die Polizei verfügt, nicht zuletzt aufgrund der Datenlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes-PMK (KPMD-PMK) und des polizeilichen Erfahrungswissens basierend auf Ermittlungsverfahren sowie auf dem nationalen und internationalen Erkenntnisaustausch, über eine umfassende phänomenologische Expertise zur PMK – rechts. Es liegen auch durch das BKA initiierte, geförderte bzw. durchgeführte kriminalistisch-kriminologische Forschungen vor, die die polizeilich generierten und über den KPMD dokumentierten Phänomenerkenntnisse um ein wissenschaftlich abgesichertes Phänomenwissen ergänzen, etwa die abgeschlossenen Forschungsprojekte „NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt“ (Backes, Uwe/Mletzko, Matthias/Stoye, Jan; Köln 2010); „Die Sicht der Anderen“ (Lützing, Saskia, Köln 2010) und „Propaganda 2.0: Psychological Effects of Right-Wing and Islamic Extremist Internet Videos“ (Rieger, Diana/Frischlich, Lena/Bente, Gary, Köln 2013), aber auch der Vortragsband „Bekämpfung des Rechtsextremismus: Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung (Bundeskriminalamt (Hg.), Köln 2012). Alle Studien wurden in der Reihe „Polizei+Forschung“ publiziert und stehen auf der Homepage des BKA zum Download bereit.

25. Würde die Bundesregierung den offiziellen Themenfeldkatalog PMK (der ja offizieller Teil des Definitionssystems PKM ist) als Ausdruck dieser umfassenden phänomenologischen Erkenntnislage des BKA bezeichnen, und wenn ja, warum?

Der Themenfeldkatalog innerhalb des allgemeinen KPMD-PMK ist in erster Linie ein Instrument zur Beschreibung und Analyse der PMK. Er dient dazu, die differenten motivischen Hintergründe des Straftatgeschehens im Rahmen der PMK möglichst genau zu erheben.

26. Gibt es Fortschritte im Hinblick auf das im Jahr 2011 „initiierte/teilweise umgesetzte“ Vorhaben des BKA, seine „umfassenden phänomenologischen Erkenntnisse“ zur PMK-rechts der wissenschaftlichen Forschung gegenüber nutzbar zu machen?

Der Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK – rechts sieht vor, die bei der Polizei vorhandenen Phänomenerkenntnisse mittels sozialwissenschaftlicher Methoden für die Polizei besser nutzbar zu machen und über anwenderorientierte Forschung einer verbesserten polizeilichen Bekämpfung der PMK-rechts und einer verbesserten Politikberatung zuzuführen. Dieses Vorhaben wird u. a. durch die unter Antwort zu Frage 24 aufgelisteten Forschungsprojekte und aktuell durch ein laufendes Forschungsprojekt „Politisch motivierte Konfrontationsgewalt am Beispiel des Rechtsextremismus“ umgesetzt.

Zu einer besseren Nutzbarmachung der Phänomenerkenntnisse PMK-rechts durch sozialwissenschaftliche Forschung könnten auch die Gespräche im Zusammenhang mit einem Fachvortrag von Prof. Dr. Hajo Funke sowie ein Workshop mit mehreren Sozialwissenschaftlern zur Definition von Kriterien zum Erkennen von Indizien für das Vorhandensein rechtsextremistischer Einstellungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der so genannten „Altfälle“ im GAR beigetragen haben.

- a) Hat die Polizei in Bund oder in den Ländern (nach Kenntnis der Bundesregierung) damit begonnen, polizeiintern sozial- oder kriminalwissenschaftliche Forschungskompetenz zum Deliktbereich PMK-rechts aufzubauen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Das BKA betreibt seit 2004 die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE) übergreifend für alle Phänomenbereiche. Das Personal der Forschungsstelle besteht aktuell aus vier Wissenschaftlern, vier Vollzugsbeamten und zwei Verwaltungsangestellten. Seit Ende 2012 ist die FTE auch zuständig für die kriminalpolizeiliche Prävention im Bereich Terrorismus/Extremismus Rechts. Für die Länder können keine Aussagen getroffen werden.

- b) Hat der Bund bzw. haben die Länder (nach Kenntnis der Bundesregierung) sozial- oder kriminalwissenschaftliche Forschungsaufträge im Hinblick auf den Deliktbereich PMK-rechts an Dritte vergeben?

Wenn ja, an wen bzw. an welche Institution?

Zu welchem Thema?

Mit welchem Ergebnis?

Wo sind diese veröffentlicht?

Wenn nein, warum nicht?

Neben der in der Antwort zu Frage 27 erwähnten Studie von Matthias Mletzko hat das BKA Forschungsaufträge für die Projekte „NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt“ an das Hannah-Arendt-Institut in Dresden, „Die Sicht der Anderen“ an das Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e. V. sowie „Propaganda 2.0: Psychological Effects of Right-Wing and Islamic Extremist Internet Videos“ an die Universität Köln vergeben. Zur Frage der Veröffentlichung wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen. Des Weiteren besteht eine Kooperation der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des BKA (FTE) mit dem Hannah-Arendt-Institut (HAIT) in Dresden in Zusammenhang mit dem vom HAIT derzeit durchgeführten und vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten Projekts „Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen“. Für das laufende Projekt „Politisch motivierte Konfrontationsgewalt am Beispiel des Rechtsextremismus“ der FTE befindet sich die Vergabe zu einem Teilmodul derzeit in der Vorbereitung. Für die Länder kann keine Aussage getroffen werden.

27. Ist es zutreffend, dass die Auswertungsarbeit „Vergleichende Analyse von Gewaltdelikten der Bereiche PMK-rechts und PMK-links aller Bundesländer für die Jahre 2006-2009“ an Matthias Mletzko vergeben wurde, und wenn ja, warum wurde dies (anders als das zuvor von Matthias Mletzko betreute BKA-Forschungsprojekt) nicht auf der Website des BKA veröffentlicht?

Matthias Mletzko hat, finanziert durch das BKA, im Jahr 2010 die genannte Auswertung vorgenommen. Die Ergebnisse sind veröffentlicht unter Mletzko, Matthias: *Gewalthandeln linker und rechter militanter Szenen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (Beilage der Bundeszentrale für politische Bildung zur Wochenzeitschrift „Das Parlament“ 44/2010, Seite 9 bis 16). In der Veröffentlichung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Studie mit Unterstützung durch das BKA entstanden ist, wie auch die bereits oben erwähnte Studie „NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt“, die in Teilen die empirische Grundlage für die Studie von Matthias Mletzko bildete.

Die in der Frage angelegte Anregung zur Veröffentlichung des Artikels auf der BKA-Webseite wird aufgenommen. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine eigene Publikation des BKA handelt.

- a) Kann die Bundesregierung die Feststellungen von Matthias Mletzko zu den Unterschieden rechten und linken Gewaltverhaltens – insbesondere im Hinblick auf die Ausübung lebensbedrohlicher Gewalt – bestätigen?

Und wenn ja, welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten?

Die Schlussfolgerungen können bestätigt werden. Sie belegen die besondere Rolle einer verstärkten Gewaltprävention. Gemäß der Studie „Die Sicht der Anderen“ (siehe oben) und der allgemeinen Forschungslage sollte Extremismusprävention unter Berücksichtigung der sozialräumlichen bzw. subkulturellen Besonderheiten der jeweiligen Extremismen in eine allgemeine Gewaltprävention eingebettet sein.

- b) Wurde diese Auswertungsarbeit veröffentlicht, und wenn ja, wo?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

